

CE Kennzeichnung

Durch die Einführung der neuen europäischen Produktnormen im Amtsblatt der Europäischen Union wird die Anwendung neuer Produktnormen verbindlich geregelt. Ab dem 1. Juli 2006 wird die CE-Kennzeichnung von Bekleidungsplatten aus Naturstein verpflichtend. Grundlage ist die DIN EN 1469. Folgend wird die Kennzeichnungspflicht für Belagsplatten und Fliesen aus Naturstein (siehe DIN EN 12057 und DIN EN 12058) zum 1. September 2006.

Das CE-Kennzeichen ist die Voraussetzung, um die von der Bauproduktrichtlinie erfassten Produkte auf dem europäischen Markt in Verkehr zu bringen.

Die baugesetzliche Grundlage zur Anwendung der Produktnormen ergibt sich aus den Bauordnungen der Länder, nach denen nur Produkte eingesetzt werden dürfen, die eine CE-Kennzeichnung oder bauaufsichtliche Zulassung aufweisen.

Verantwortlich für die CE-Kennzeichnung ist grundsätzlich die Person, die das Produkt auf dem Warenmarkt anbietet. Dies kann der Bruchbesitzer, der Verarbeiter oder auch der Händler sein.

Da zukünftig in vielen Ausschreibungen die neuen europäischen Produktnormen genannt werden, ist die Beachtung der Anforderungen entsprechend dieser Normen für alle Natursteinproduzenten dringend zu empfehlen.

Prüfungen

Wenn das Produkt erstmalig mit der CE-Kennzeichnung versehen wird, ist eine Erstprüfung aller relevanten Anforderungen grundsätzlich durchzuführen. Idealerweise werden die technischen Prüfungen und gesteinskundlichen Untersuchungen bereits vom Steinbruchbesitzer veranlasst, der diese Prüfzeugnisse an die Verarbeiter weiterreicht.

Produktionskontrolle

Die durchzuführende werkseigene Produktionskontrolle sieht unterschiedliche Intervalle vor. So kann die Kontrolle täglich (z.B. bei den Abmessungen), alle zwei Jahre oder auch alle zehn Jahre erforderlich werden. Mindestens alle zwei Jahre werden dabei Prüfungen verlangt, die eine Gleichmäßigkeit der Gesteinseigenschaften belegen sollen. Dies sind die Prüfungen der Rohdichte, der Wasseraufnahme und der Biegefestigkeit. Alle anderen Eigenschaften müssen aus Qualitätssicherungsgründen spätestens nach zehn Jahren wiederholt werden.

Eine wesentliche Änderung betrifft die Bezeichnung der Natursteine. Neben dem Handelsnamen, ist nun auch die genaue wissenschaftliche Gesteinsbezeichnung (petrographische Familie nach DIN EN 12670 Anhang NA), die typische Gesteinsfarbe sowie der genaue Herkunftsort des Steinbruchs anzugeben.

Die Prüfungen im Rahmen der europäischen Normen dienen nur der Vergleichbarkeit verschiedener Produkte. Die europäischen Produktnormen regeln ausdrücklich nicht die Anwendung der Natursteine. Dies ist nach wie vor nationalen Regelungen wie der DIN 18516-3 für Außenwandbekleidung aus Naturwerkstein vorbehalten. Liegen dem Verarbeiter oder Händler keine Prüfzeugnisse vor, beispielsweise bei Natursteinen aus außereuropäischen Ländern, so muss dieser alle erforderlichen Prüfungen veranlassen, damit das Natursteinprodukt in Deutschland in Verkehr gebracht werden kann. *SR*